

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

optivel AG - DIE TOURISTIK MACHER
Niederlassung Deutschland
Berliner Allee 30
D-40212 Düsseldorf

- nachfolgend "optivel" genannt -

und

- nachfolgend "Interessent" genannt -

PRÄAMBEL

Der Interessent beabsichtigt zum og. Projekt ein Konzept und einzelne darin enthaltene Inhalte zwecks einer möglichen Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien von optivel zu erhalten. Der Interessent wird in diesem Zusammenhang von optivel streng vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt bekommen. Im Hinblick darauf, dass die Parteien einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen, wird folgendes vereinbart:

§ 1 VERTRAULICHKEIT

Der Interessent verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem in der Präambel beschriebenen Vorhaben erlangt oder erlangt hat, streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, daß die erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich zur Prüfung des in der Präambel genannten Vorhabens verwendet und nur solchen Mitarbeitern und Beratern zugänglich gemacht werden, die hiermit befaßt sind.

Dritte sind daher in keinem Falle:

Mitarbeiter der Parteien sowie Mitarbeiter von im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit den Parteien verbundenen Unternehmen; diese Personen sind zur Verschwiegenheit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet; von den Parteien beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete oder solche Berater, die die Parteien zur Verschwiegenheit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet.

Der Interessent wird die erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Der Interessent ist ferner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern optivel und/oder seine Mitarbeiter/Berater kraft Gesetzes, aufgrund gerichtlicher Anordnung oder vollziehbarer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde zur Offenlegung verpflichtet sind.

§ 2 VERHANDLUNG

Sollten die Verhandlungen zu keinem positiven Ergebnis führen, verpflichtet sich der Interessent, sämtliche Unterlagen und Kopien von vertraulichen Informationen jeweils auf erste Aufforderung hin optivel zu retournieren und gespeicherte Daten von optivel mit vertraulichem Inhalt restlos zu löschen.

§ 3 ZEITRAHMEN

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch bei Nichtausführung des in der Präambel genannten Vorhabens für eine Dauer von 36 Monaten bestehen.

§ 4 VERWERTUNG

Inhalte des Konzeptes und einzelne darin enthaltene Inhalte dürfen weder als Ganzes noch auszugsweise ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung und entsprechender Auslösung verwendet werden.

§ 5 VERPFLICHTUNGS AUSSCHLUSS

Der Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt keine der Parteien, in irgendeiner Weise für die andere Partei tätig zu werden. Jede über den Rahmen dieser Vereinbarung hinausgehende Bindung der Parteien im Innen- und Außenverhältnis bedarf einen zusätzlich schriftlichen Vertrag.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

§ 7 VERTRAGSÄNDERUNGEN, GERICHTSSTAND

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen, dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

3. Im Falle von Streitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung oder der Beendigung dieser Vereinbarung, vereinbaren die Parteien:
Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf festgelegt, die Anzahl der Schiedsrichter beträgt zwei.

Düsseldorf, den

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Optival AG, Alexander Kretzschmar)

Anlage: